

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 26/91

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsverfahren

Deborah Zelina S[REDACTED]-R[REDACTED],
G[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] HZ den H[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klaus D[REDACTED],
Dü[REDACTED] -

g e g e n

Land N[REDACTED]-W[REDACTED],
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T[REDACTED]straße [REDACTED], Dü[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Dr. Kreft, Dr. Fischer und Dr. Melullis

am 21. März 1991
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
den Beschluß des 13. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 19. September 1990 wird als
unzulässig verworfen.

Gerichtsgebühren und Auslagen
werden nicht erhoben. Außergericht-
liche Kosten hat die Klägerin zu
tragen.

G r ü n d e

In Entschädigungsverfahren besteht in erster Instanz
kein Anwaltszwang (§ 224 Abs. 1 BEG), wohl aber herrscht An-
waltszwang für die höheren Rechtszüge (§ 224 Abs. 2
und 4 BEG). Hier war die Berufung, die durch einen Anwalt
wirksam eingelegt war, nicht rechtzeitig begründet (§ 218
Abs. 2 BEG, § 519 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG) und daher nach
§ 519 b ZPO als unzulässig verworfen worden. Dagegen war die
sofortige Beschwerde zulässig (§ 519 b Abs. 2 ZPO), die
nicht dem Anwaltszwang unterlag (§ 569 Abs. 2 ZPO; vgl. dazu
BGH, Beschl. v. 14. März 1984 - IVb ZB 114/83, NJW 1984,
2413). Die Frist für diese sofortige Beschwerde betrug 3 Mo-
nate (§ 223 BEG). Sie ist nicht gewahrt, nachdem der ange-
fochtene Beschluß bereits am 4. Oktober 1990 dem früheren
Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin zugestellt worden
 (§§ 176, 87 Abs. 1 ZPO), das Schreiben der Klägerin vom
20. Februar 1991 aber erst am 25. Februar 1991 bei Gericht
eingegangen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 BEG.

Merz

Melullis